

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für die studienbegleitende Zusatzausbildung
Theologische Anthropologie und Wertorientierung
an der Universität Regensburg**

Vom 27. Juli 2007

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Zusatzausbildung Theologische Anthropologie und Wertorientierung an der Universität Regensburg vom 06. November 2000 (KWMBI II 2001 S. 838) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) „Art. 6 Abs. 1“ wird durch „Art. 13“ ersetzt.
- b) „Art. 72 und Art. 81“ wird durch „Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

2. In der gesamten Ordnung wird der Begriff „Student“ durch den Begriff „Studierender“ ersetzt.

3. In § 7 Satz 2 wird das Wort „etwa“ gestrichen.

4. § 8 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern zu bewerten.“

5. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Jedes Modul entspricht in der Regel 15 Leistungspunkten. Diese können in einem Seminar, einem Hauptseminar, einer Vorlesung mit schriftlicher Prüfung oder einer Übung erbracht werden.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird „gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4)¹Schriftliche Prüfungen finden in der Regel am Ende des Semesters statt. ²Die Prüfungstermine werden durch den Fachvertreter mindestens einen Monat vorher bekannt gegeben. ³Die Meldung zur Prüfung hat beim Fachvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen; Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen bis acht Tage vor dem Prüfungstermin möglich.“

c) Es wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) ¹Eine schriftliche Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit keine Prüfungsleistung erbracht wird. ³Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen, dass auf einer Untersuchung beruht, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁵Erkennt der Prüfungsausschussvorsitzende die Gründe an, setzt der Fachvertreter einen neuen Prüfungstermin fest.“

7. In § 13 Abs. 4 Satz 1 wird „§ 15“ durch „§ 12 Abs. 5 oder § 15“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 27. Juli 2007.

Regensburg, den 27. Juli 2007
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 27. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juli 2007.